

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 2000

**zur Verlängerung der Gültigkeit der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 527)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/217/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat, basierend auf Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG, am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG<sup>(2)</sup> erlassen, die die Mitgliedstaaten zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält, verpflichtet.
- (2) Die Gültigkeit der betreffenden Entscheidung 1999/815/EG war gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG auf drei Monate begrenzt, wodurch die Gültigkeit der Entscheidung am 8. März 2000 fällig wird.
- (3) Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG sieht vor, daß die Gültigkeit der Entscheidungen, die auf Basis von Artikel 9 der betreffenden Richtlinie erlassen werden, auf drei Monate befristet ist, jedoch gemäß dem in der

Richtlinie für den Erlaß dieser Entscheidungen geregelten Verfahren verlängert werden kann.

- (4) Bei Erlaß der Entscheidung 1999/815/EG war beabsichtigt, ihre Gültigkeit, falls erforderlich, zu verlängern; die Gründe, die der Entscheidung zu Grunde lagen, sind nach wie vor gültig, und es ist daher notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte beizubehalten.
- (5) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG durch entsprechende Maßnahmen, die bis zum 8. März 2000 anwendbar sind, umgesetzt. Es ist notwendig, die Verlängerung der Gültigkeit dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (6) Es ist daher erforderlich, die Gültigkeit der Entscheidung 1999/815/EG zu verlängern, um sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, beibehalten. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG kann die Gültigkeit für einen Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „8. März 2000“ durch „[drei Monate nach Bekanntgabe]“ ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---